



Ziel? Die Bedeckung ermöglicht es, den Boden in den sensibelsten Zeiten zu schützen.



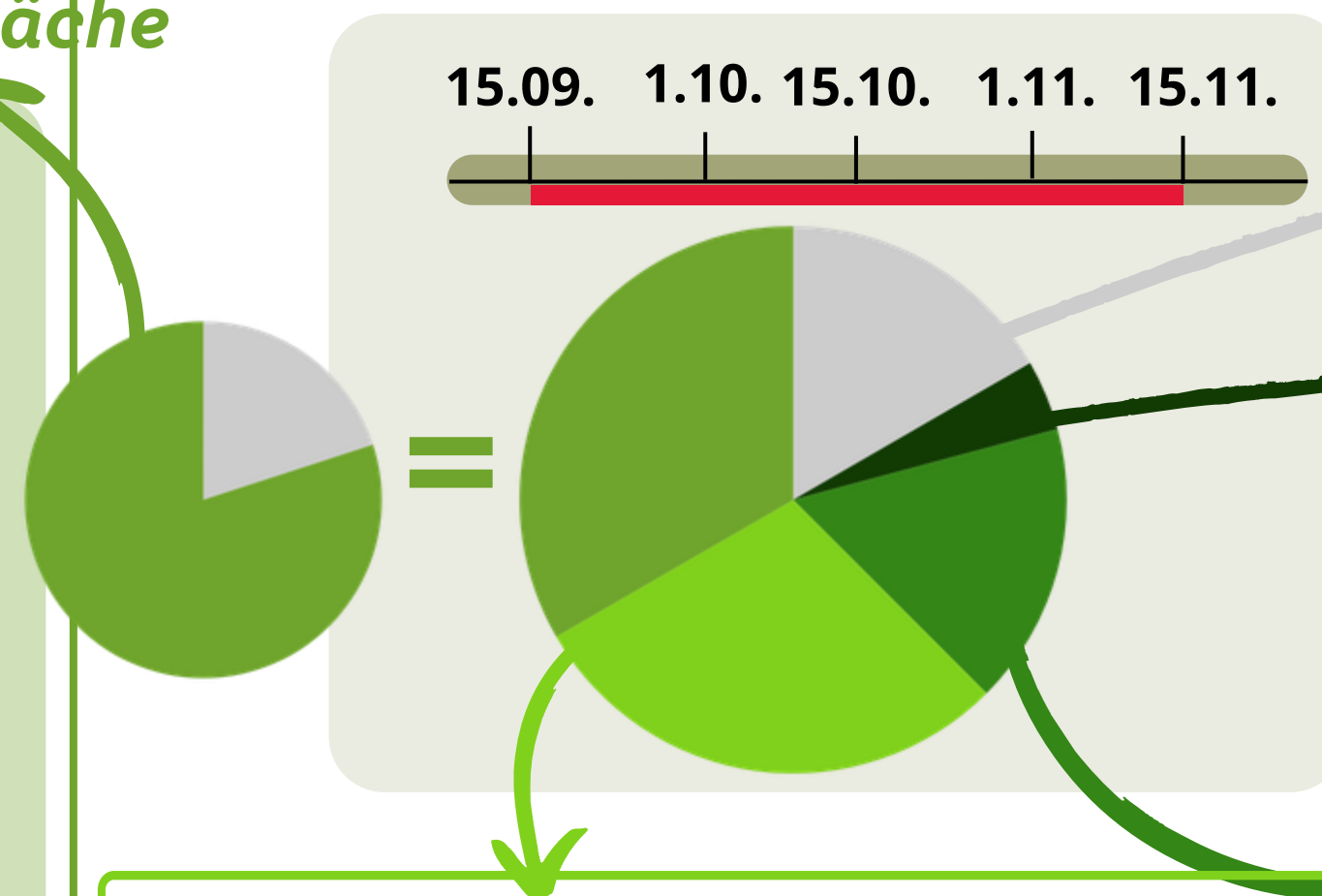
Wer? Betroffen sind alle Landwirte, mit **Ausnahme derjenigen, die über eine europäische Bio-Zertifizierung** (gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) verfügen. Das heißt, diese als Bio-Flächen zertifizierten oder sich in der Umstellung auf den Bio-Anbau befindlichen Parzellen sind von den Vorschriften zur GLÖZ 6 ausgenommen.

Der Landwirt sorgt zwischen dem **15. September und dem 15. November** für eine Pflanzendecke des Bodens auf **80 % der Ackerfläche * des Betriebs**.

80 % der gesamten Ackerlandfläche

Als **Bodenbedeckung** gelten:

- Ernterückstände (die mindestens 75 % der Parzelle bedecken)
- Durchwuchs von Getreide und Ölsaaten, der am 1.11. mindestens 75 % bedeckt
- Zwischenfrüchte und Zweitkulturen, die vor dem 1.11. (bzw. vor dem 15.12. bei erosionsgefährdeten Parzellen) angelegt wurden
- Beibehaltung der angebauten Kultur während des genannten Zeitraums
- Anlegen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres
- Im Maisanbau können Stoppeln mit dem nach der Ernte im Boden verbliebenen Wurzelsystem als Ernterückstände betrachtet werden.



*** Flächen, die nicht in den Bedeckungsgrad von 80 % eingerechnet werden:**

Ackerland, das brachliegt oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt ist, sofern die Bedeckung während des betreffenden Zeitraums aufrechterhalten wird

Für Flächen mit diversifiziertem Bio-Gemüseanbau auf kleinen Flächen

Eine Bodenbedeckung von 50 %, die

- pflanzlicher Art ist (Gemüsepflanzen oder nach der Ernte auf dem Feld belassene Pflanzen, nachwachsendes Unkraut, Zwischenfrüchte usw.)
- durch andere Elemente gewährleistet wird, wie z. B. Abdeckplanen (aus Kunststoff oder Stoff), Mist, Kompost, verschiedene Mulchmaterialien (Stroh, Heu, Laub usw.), Wolle (Schaf- oder Hanfwolle), Häckselgut usw.

Für Parzellen mit einer Neigung von mehr als 10 % (R10/R15)

Der Landwirt sorgt dafür, dass der Boden auf den Teilen der Ackerlandparzellen, die eine Hangneigung von 10 % oder mehr aufweisen, vom **15. September bis zum 31. Dezember** mit einer Pflanzendecke bedeckt ist. Die Bedeckung darf nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres vernichtet werden.

15.09. 1.10. 1.11. 1.12. 1.01.



Parzellen mit Hackfruchtanbau sind von diesem Standard **ausgenommen**, wenn am unteren Ende des Hangs ein **Erosionsschutzstreifen** angelegt wird, der den Anforderungen der GLÖZ 5 entspricht und bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleibt.

Dasselbe gilt für Situationen, in denen die unten an die Parzelle mit Erosionsrisiko angrenzende Parzelle folgende Merkmale aufweist:

- entweder Grünland, Wald oder eine Aufforstungsfläche mit einer Breite von mindestens 9 Metern;
- oder ein mindestens 9 Meter breiter grasbewachsener Erosionsschutzstreifen, der vor dem 30. November des vorangegangenen Jahres angelegt wurde.

Möchte er diese Parzelle jedoch für die 80 % im Zeitraum vom 15.09. bis 15.11. anrechnen lassen, muss er mindestens eine der im Kasten aufgeführten Optionen zur Bodenbedeckung vom 15.09. bis zum 15.11. einhalten.

Wird die Hauptkultur nach dem 30. September geerntet – mit Ausnahme von Mais –

ist der Landwirt verpflichtet, die Anforderung zu erfüllen, indem er mindestens eines der vorgesehenen Elemente umsetzt. Wenn es nicht möglich ist, mindestens eines der vorgesehenen Elemente zu gewährleisten, dann erhält der Landwirt in diesem Fall eine Freistellung von der Bodenbedeckungspflicht ab seiner späten Ernte (nach dem 30. September) bis zum 15.11.



Diese Freistellung wird nicht nach dem Anbau von Mais gewährt, unabhängig vom Zeitpunkt der Ernte.



Müssen ungünstige Bedingungen nachgewiesen werden, um die Freistellung in Anspruch nehmen zu können?

Der Landwirt muss keine Begründung vorlegen, um die Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine allgemeine Ausnahmeregelung (außer für Maisflächen). Es sei daran erinnert, dass es sich um eine Flexibilität in Bezug auf die Wetterbedingungen handelt und das agronomisch vernünftige Handeln im Vordergrund steht. Der Landwirt sollte seinen Boden so gut wie möglich bedeckt halten, um ihn in den sensibelsten Zeiten zu schützen.

➔ **Eine Kombination dieser Optionen kann in Betracht kommen.**

Während des Zeitraums der obligatorischen Bodenbedeckung ist für einen Zeitraum von **zwei Wochen** vor dem Anlegen einer Zwischenfrucht oder Zweitkultur das **Vorhandensein von vegetationslosem Boden** zulässig.



Im Falle von **Witterungsbedingungen, die die Aussaat beeinträchtigen** und in einem wissenschaftlichen Bericht dokumentiert werden, kann der Minister das Vorhandensein von vegetationslosem Boden für einen Zeitraum von **bis zu 4 Wochen** genehmigen.

GLÖZ 6: MINDESTBODENDECKUNG, UM IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN KEINE VEGETATIONSLOSEN BÖDEN ZU HABEN

Einige Beispiele zur Verdeutlichung...



Eine Parzelle mit Rüben, die am 5. Oktober geerntet werden. Damit sie in die Berechnung der 80-prozentigen Bodenbedeckung einbezogen wird: Da weder Ernterückstände noch Durchwuchs vorhanden sind, gibt es folgende Optionen:

- Anbau einer Zwischenfrucht vor dem 20.10. (15 Tage vegetationsloser Boden zulässig)
- Aussaat einer Winterkultur (spätestens am 31.12.)
- Wenn die Bedingungen die Anlage einer Zwischenfrucht oder die Aussaat einer Winterkultur NICHT zulassen, gilt eine Befreiung von der Bodenbedeckungspflicht bis zum 15.11.



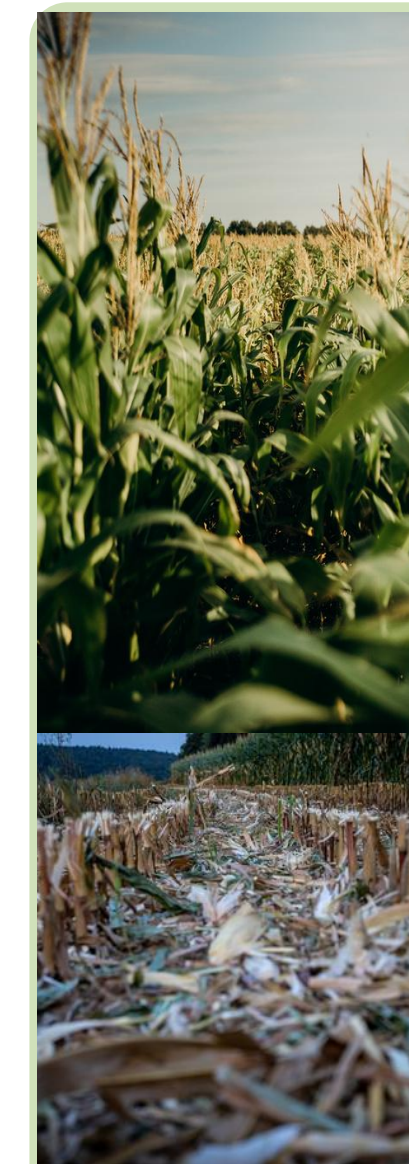
Eine R10/R15-Parzelle mit Rüben, die am 5. Oktober geerntet werden. Damit sie bei der Berechnung der 80-prozentigen Bodenbedeckung berücksichtigt wird: Da weder Ernterückstände noch Durchwuchs vorhanden sind, gibt es folgende Optionen:

1. Für diese Parzelle R10/R15 kann der Landwirt seinen Erosionsschutzstreifen zum Zeitpunkt der Ernte vernichten (Bedingung GLÖZ 5) und erfüllt ebenfalls die Anforderung der GLÖZ 6 vom 15.9. bis zum 31.12. auf Hanglagen
2. Möchte er diese Parzelle jedoch für die 80 % im Zeitraum vom 15.09. bis 15.11. anrechnen lassen, muss er mindestens eine der für diesen Bedeckungszeitraum aufgeführten Optionen einhalten:
 - Anbau einer Zwischenfrucht vor dem 20.10. (15 Tage vegetationsloser Boden zulässig)
 - Aussaat einer Winterkultur (spätestens am 31.12.)
 - Wenn die Bedingungen die Anlage einer Zwischenfrucht oder die Aussaat einer Winterkultur NICHT zulassen, gilt eine Befreiung von der Bodenbedeckungspflicht bis zum 15.11.



Eine Parzelle mit Kartoffeln, die am 18. November geerntet werden.

In diesem Fall hat der Landwirt die Anforderung erfüllt, indem er seine Hauptfrucht im Zeitraum vom 15.9. bis 15.11. stehen ließ.



Eine am 10. Oktober geerntete Maisparzelle; die Möglichkeiten für den Landwirt, die Anforderung zu erfüllen, sind:

- Stehenlassen der Rückstände (Ruten + Wurzelsystem) bis zum 15.11.
- Anbau einer Zwischenfrucht oder Zweitkultur vor dem 25.10. (15 Tage vegetationsloser Boden)
- Aussaat einer Winterkultur vor dem 1.1. des Folgejahres
- Kombination dieser Optionen (z. B. Belassen der Rückstände bis zum 15.10. und Einbringen einer Zwischenfrucht vor dem 30. Oktober)

GLÖZ 6: MINDESTBODENDECKUNG, UM IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN KEINE VEGETATIONSLOSEN BÖDEN ZU HABEN

Die Bodenbedeckung bringt zahlreiche Vorteile mit sich, darunter den Schutz vor Erosion. Sie ist insbesondere im Rahmen des Programms zur nachhaltigen Stickstoffbewirtschaftung in der Landwirtschaft (PGDA) unter bestimmten Bedingungen vorgeschrieben, um die Auswaschung von Stickstoff und Pestiziden zu begrenzen. In der Tabelle finden Sie einen Vergleich der Vorschriften der GLÖZ 6 und des PGDA:

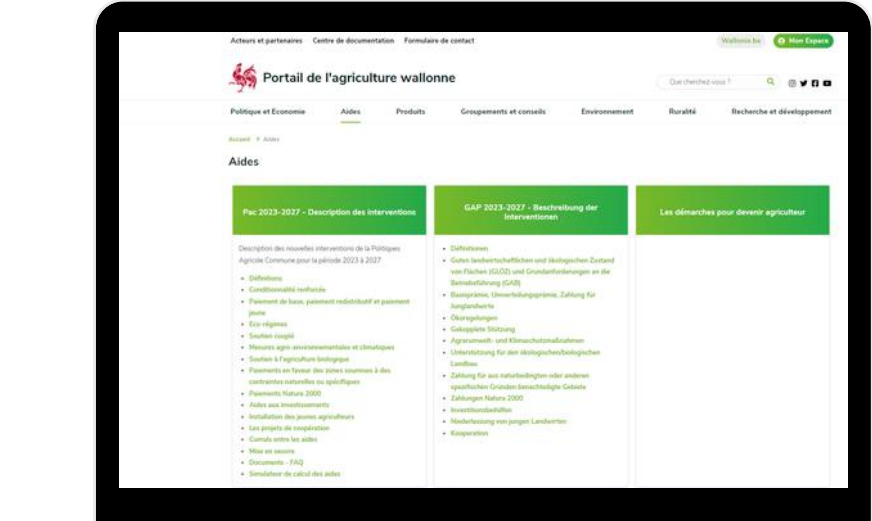
GLÖZ 6	PGDA IV
Alle Landwirte betroffen	In gefährdeten Gebieten
Vom 15.9. bis zum 15.11.	
80 % Bodenbedeckung	90 % Bodenbedeckung
Ackerfläche des Betriebs	Vor dem 1. September geerntete Parzelle, gefolgt von einer nach dem 1.1. angelegten Kultur

WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Die verschiedenen Maßnahmen der GAP 2023–2027 werden ausführlich auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft erläutert

Für weitere Informationen können Sie sich an Ihre zuständige Außendirektion wenden:

agriculture.wallonie.be
agriculture.wallonie.be/paconweb/contact



Rechtlicher Rahmen

[Wallonischer Strategieplan \(Version 3, angenommen durch die Europäische Kommission am 19. Dezember 2024\)](#)
[Die Beschreibung dieser Konditionalität wird nur zu Informationszwecken veröffentlicht und hat keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.](#)